



V e r b a n d s s a t z u n g

des

Abwasserverbandes Obere Iller

Vom 09. Januar 2014

Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nummer 6 vom 04.02.2014

einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 23.01.2024 (Beschluss der
Verbandsversammlung vom 08.12.2023)

Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nummer 33 vom 13.08.2024

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse zur Änderung der Satzung in der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
- § 17 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Dienstherrneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 21 Anzuwendende Vorschriften
- § 22 Haushaltssatzung
- § 23 Deckung des Finanzbedarfs
- § 24 Berechnungsmodus für den Trockenwetterabfluss
- § 24a Berechnungsmodus für die Schmutzfracht
- § 24b Übergangsregelung
- § 25 Kassenverwaltung
- § 26 Rechnungslegung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Besondere Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde
- § 29 Auflösung
- § 30 Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern
- § 31 Inkrafttreten

Der Zweckverband "Abwasserverband Obere Iller" erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2013 folgende

S a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Obere Iller". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Sonthofen und Immenstadt i. Allgäu, die Märkte Oberstdorf und Bad Hindelang, sowie die Gemeinden Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang und Rettenberg.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage, die erforderlichen Verbindungskanäle zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder (bestehend aus Haupt- und Anschlusssammlern) und die an den Verbindungskanälen liegenden Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern ("Verbandsanlagen").
- (2) Was erforderliche Verbindungskanäle und Sonderbauwerke im Sinne von Absatz 1 sind, bestimmt die Verbandsversammlung. Bei der Verbandsgeschäftsstelle wird hierüber ein Verzeichnis samt Lageplan geführt und fortgeschrieben.
- (3) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung, insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze übernehmen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Sitzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse einrichten und jederzeit wieder aufheben.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 (externer Verbandsvorsitzender), zählt der Verbandsvorsitzende nicht zu den Verbandsräten nach Absatz 2. In diesem Fall hat der Verbandsvorsitzende kein Stimmrecht.

(2) Verbandsräte sind grundsätzlich die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Insgesamt entsenden die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anzahl an Verbandsräten in die Verbandsversammlung:

	Zahl der Verbandsräte
Gemeinde Blaichach	1
Gemeinde Bolsterlang	1
Gemeinde Burgberg i. Allgäu	1
Gemeinde Fischen i. Allgäu	1
Markt Bad Hindelang	1
Stadt Immenstadt i. Allgäu	3
Gemeinde Obermaiselstein	1
Markt Oberstdorf	3
Gemeinde Ofterschwang	1
Gemeinde Rettenberg	1
<u>Stadt Sonthofen</u>	<u>3</u>
Gesamt:	17

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Im Falle des § 17 Abs.1 Satz 2 (externer Verbandsvorsitzender), wird der Verbandsvorsitzende von seinen gewählten Stellvertretern vertreten. Eine Vertretung als Verbandsrat erfolgt nicht.

(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Kempten unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind von der Sitzung vorher zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(7) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Versammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten. Den übrigen Verbandsräten sind nur Abdrucke der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Versammlung zuzuleiten. Die Niederschriften werden in einem eigens dafür eingerichteten Mitgliederbereich in elektronischen Medien bereitgestellt. Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen können bei den Verbandsmitgliedern oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10

Beschlüsse zur Änderung der Satzung in der Verbandsversammlung

(1) Die nachstehenden Beschlüsse kommen nur zustande, wenn sie mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, also mit mindestens 12 Stimmen gefasst werden:

Beschlüsse gemäß:

- § 2 Abs. 3 (Austritt eines Verbandsmitgliedes),
- Art. 44 Abs. 1 KommZG (Ausschluss eines Verbandsmitgliedes)
- § 4 Abs. 1 (Änderung der Verbandsaufgabe),
- § 29 Abs. 1 (Auflösung des Verbandes)

Der Beschluss über eine Änderung der Verbandsaufgabe (§ 4 Abs. 1) bedarf zudem dem Einverständnis der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder. Bei den sonstigen Beschlüssen handelt es sich um grundlegende Satzungsänderungen. Über diese sind die Verbandsmitglieder rechtzeitig zu informieren, um ggf. von dem ihnen zustehenden Weisungsrecht i.S.d Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG Gebrauch machen zu können.

(2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung kommen nur zustande, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, also mit mindestens 9 Stimmen gefasst werden. Dies gilt auch für Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG (Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern). Der Beschluss über eine Änderung der Verbandssatzung in diesem Fall bedarf des Einverständnisses der Vertretungsorgane aller betroffenen Verbandsmitglieder. Bei grundlegenden Satzungsänderungen sind die Verbandsmitglieder über diese rechtzeitig zu informieren, um ggf. von dem ihnen zustehenden Weisungsrecht i.S.d Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG Gebrauch machen zu können.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und deren Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs.2 Satz 2 KommZG;
2. die Kündigung aus wichtigem Grund;
3. die Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 1 KommZG;

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung und der Austritt im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 5 KommZG sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bestimmungen über die öffentlichen Bekanntmachungen richten sich in den Fällen des Abs. 3 nach § 27 Abs. 1 Satz 2.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 11 Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 2. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 3. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtrags- haushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung von weiteren Ausschüssen;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 7. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 8. alle personalrechtlichen Entscheidungen die den Geschäftsleiter und den Technischen Betriebsleiter betreffen;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 11. die Beschlussfassung im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung;
 12. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 13. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Verband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des AOI aus solchen Verträgen ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,-- Euro einzugehen, sofern diese nicht namentlich im Haushaltsplan dargestellt sind;
 14. den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro;

15. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung der Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu überwachen.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 12. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Im Falle des § 17 Abs.1 Satz 2 (externer Verbandsvorsitzender) hat der Verbandsvorsitzende kein Stimmrecht.

(2) Eine Stellvertretung der Verbandsausschussmitglieder erfolgt nicht.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Werktage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die den Geschäftsleiter und den Technischen Betriebsleiter betreffen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 12 Satz 2 entsprechend.

§ 17 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er muss nicht Verbandsrat sein. Im Falle des Satz 2 hat der Verbandsvorsitzende kein Stimmrecht. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird der Vorsitzende, wenn er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes ist, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 wird der Verbandsvorsitzende nur bis zum Ende der bestehenden Amtszeit, die bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen gilt, gewählt.

(3) Ein erster und ein weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden aus den ersten Bürgermeistern der übrigen Verbandsgemeinden auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch nicht über das Ende ihres kommunalen Wahlamtes hinaus, gewählt.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 18 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten. Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter verhindert sind, nimmt die Geschäfte des Verbandsvorsitzenden der jeweils im Amt befindliche Bürgermeister der Stadt Sonthofen wahr.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten, also dem Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen (z.B. VOB, VOL, und der KommHV) an den Verband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Verbandes aus solchen Verträgen und dem Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro zuständig.
- (7) Im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern ist er zuständig für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen (z.B. VOB, VOL, und der KommHV) an den Verband zum Gegenstand haben, sowie für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Verbandes aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von bis zu 500.000,00 Euro. Das gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen (z.B. VOB, VOL, und der KommHV) an den Verband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Verbandes aus solchen Verträgen von namentlich im Haushaltsplan dargestellten Maßnahmen bis zu der hier angegebenen Wertgrenze.

Im Vertretungsfall genügt das Einvernehmen mit einem Stellvertreter. Der verhinderte Stellvertreter ist über das erteilte Einvernehmen während seiner Abwesenheit zu informieren.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten bis zu der Besoldungsgruppe A 8 und der Beschäftigten bis zu der Entgeltgruppe 8.

(9) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,00 Euro mit sich bringen. Diese können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden (Direktkauf).

§ 19

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 12 Satz 2 entsprechend.

§ 20

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 23 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Abwasserverband Obere Iller erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf der laufenden Ausgaben des Klärwerkes, des Kanalbetriebes und der Geschäftsstelle (**Betriebskostenumlage**) und der nicht durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen (insbesondere Zuwendungen des Freistaates Bayern) gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV, einschließlich der dem Vermögensplan zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen (**Investitionskostenumlage**) wird auf die Verbandsmitglieder (§ 2) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen umgelegt.
- (3) Es wird für jedes Verbandsmitglied für jedes Haushaltsjahr ein prozentualer Finanzierungsschlüssel errechnet, der sich zur Hälfte nach dem Trockenwetterabfluss (§ 24) und zur anderen Hälfte nach der Schmutzfracht (§ 24a) gebildet wird.
- (4) Zu den Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV gehören neben den Bau- und Einrichtungskosten alle im weitesten Sinne mit der jeweiligen Hauptmaßnahme zusammenhängende Kosten, also auch Kosten für Planungsvorlauf (Gutachten, Bodenuntersuchungen, usw.), Planung, Grunderwerb, Dienstbarkeits- und Ernteausfallentschädigung, Erschließung, Hochwasserfreilegung usw.
- (5) Die Umlegung des ungedeckten Bedarfs für neu aufgenommene Kredite (Zins und Tilgung) erfolgt entsprechend dem Finanzierungsschlüssel, welcher zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme für die finanzierte Maßnahme Geltung hat.
- (6) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (7) Die Verbandsumlage ist grundsätzlich in bar aufzubringen.
- (8) Die Verbandsumlage an den Zweckverband ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (9) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitsspunkt abzurechnen.

(10) Die auf Grund des Haushaltsansatzes geforderte Jahresverbandsumlage wird unverzüglich nach Erstellung der Jahresrechnung nach dem tatsächlich entstandenen Ergebnis abgerechnet.

§ 24

Berechnungsmodus für den Trockenwetterabfluss

(1) Für jedes Verbandsmitglied wird eine Berechnung des Trockenwetterabflusses durchgeführt.

(2) Zur Berechnung des Trockenwetterabflusses werden die Abflüsse der Tage mit dem Wetterschlüssel 1 Trockenwetter und Wetterschlüssel 2 Frost im gesamten Verbandsgebiet herangezogen, wenn die Trockenwetterperiode mindestens zwei aufeinander folgende Tage andauert, wobei der erste Tag nach einem Regenereignis als Nachlauf nicht in die Berechnung eingeht. Voraussetzung zur Aufnahme eines Abflussereignisses in die Berechnung ist, dass die gleichzeitige Abflussmengenerfassung, bezogen auf das jeweilige Trockenwetterereignis von sämtlichen Messstationen zur Verfügung steht.

(3) Die Jahrestrockenwettermenge errechnet sich dadurch, dass von sämtlichen vorliegenden Tagesmessergebnissen in m³ innerhalb eines Kalenderjahres ein Mittel gebildet wird. Dieser Wert wird als maßgeblicher Abfluss an Trockenwettertagen definiert. Durch Multiplikation mit 365 errechnet sich der Jahrestrockenwetterabfluß.

(4) Die Messungen erfolgen vom 1. Oktober bis zum 30. September. Aus diesem Ergebnis errechnet sich dann der anteilige Prozentsatz jedes Verbandsmitgliedes für das darauffolgende Haushaltsjahr.

(5) Die Zuordnung auf die Verbandsmitglieder erfolgt in dem Maß, wie der Jahrestrockenwetterabfluss des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Summe des Jahrestrockenwetterabflusses aller Verbandsmitglieder steht.

(6) Detaillierte Regelungen zur Bestimmung der Abrechnungstage enthält die Arbeitsanweisung zur Ermittlung der Trockenwettertage - mengenbasierende Umlagenermittlung des Abwasserverbandes Obere Iller.

(7) Zu den nach Abs. 5 ermittelten Werten, sind die nicht von den Messungen erfassten Objekte den jeweiligen Verbandsmitgliedern zugehörige Einzugsbereiche zuzurechnen (pauschalierte Mengen). Die pauschalierten Mengen werden anhand des Frischwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der betroffenen Bereiche ermittelt.

§ 24a **Berechnungsmodus für die Schmutzfracht**

(1) Für jedes Verbandsmitglied wird die anteilige Schmutzfracht über Einwohnerwerte errechnet. Der Einwohnerwert ist der Vergleichswert für die in Abwässern enthaltene Schmutzfracht.

(2) Zur Berechnung der Schmutzfracht werden folgende statistischen Werte der einzelnen Verbandsmitglieder addiert und daraus der prozentuale Anteil ermittelt:

- Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres
- Einwohner mit Nebenwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres mit anteilig 40/365 Tagen
- Private und gewerbliche Gästeübernachtungen des Vorjahres geteilt durch 365 Tage
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort des Vorjahres zu 1/3 (Zahlen des Bayer. Landesamtes für Statistik).

(3) Bei der Berechnung der Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitze) und der Gästeübernachtungen nach Absatz 2 werden Ortsteile mit mehr als 30 Einwohnern mit Hauptwohnsitz nicht einbezogen sofern sie

- a) über eine eigene gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage verfügen oder b) ihre Abwässer über ein anderweitiges System entsorgen und damit nicht an das Kanalnetz des Abwasserverbandes Obere Iller angeschlossen sind.

Berücksichtigt werden dabei diejenigen Daten, die von der jeweiligen Verbandsgemeinde bis spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Abwasserverband übermittelt werden.

(4) Sollte zum 1.10. des Vorjahres zur Haushaltsplanaufstellung ein statistischer Wert noch nicht vorliegen, wird auf den zuletzt veröffentlichten zurückgegriffen.

§ 24b **Übergangsregelung**

Der sich nach § 23 Abs. 2 ergebende Finanzierungsschlüssel wird für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027 jeweils mit den für die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre festgesetzten Prozentwerten gemittelt.

§ 25 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das Nähere ist in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 26 Rechnungslegung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach örtlicher Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Abwasserverband Obere Iller bekannt gemacht. Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde durch die Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich erforderlicher Genehmigungen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der für seine Verbandsmitglieder ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 28

Besondere Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist und der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(3) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30

Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat die Stadt Sonthofen alle bis 31. Dezember 2009 eingestellten Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(2) Ab 1. Januar 2010 hat sie nur die Beamtinnen/Beamten, welche nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Sonthofen eingestellt worden sind, zu übernehmen. Falls es zum Zeitpunkt der Auflösung keine direkte Verwendung der Beamtinnen/Beamten bei der Stadt Sonthofen gibt, haben die Verbandsmitglieder der Stadt Sonthofen die entstehenden Personalkosten einschließlich der Versorgungsanwartschaften zu erstatten, bis für diese/diesen eine neue Verwendung gefunden ist.

(3) Beamtinnen/Beamte, die ab dem 1. Januar 2010 ohne Zustimmung der Stadt Sonthofen eingestellt worden sind, sind dabei von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der am 31. Dezember des Jahres vor der Auflösung maßgebenden, amtlichen Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu übernehmen. Falls es zum Zeitpunkt der Auflösung keine direkte Verwendung bei einem Verbandsmitglied für die Beamtinnen/Beamten gibt, haben die Verbandsmitglieder dem die Beamtinnen/Beamten aufzunehmenden Verbandsmitglied die entstehenden Personalkosten im Verhältnis nach Satz 1 zu erstatten.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 21. April 1995 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 21 vom 20. Mai 1995) einschließlich der erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Sonthofen, den 09. Januar 2014

Abwasserverband Obere Iller

gez.

Hubert Buhl
Verbandsvorsitzender

Siegel

Übersicht über die bisherigen Satzungen und Änderungssatzungen des Abwasserverbandes seit seiner Gründung:

Ursprungssatzung des Abwasserverbandes Obere Iller vom 15.01.1974 Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.1974

Änderungssatzung:

1.	05.10.1976	Amtsblatt Nr. 28	vom 06.08.1977
2.	05.04.1979	Amtsblatt Nr. 14	vom 14.04.1979
3.	10.07.1980	Amtsblatt Nr. 29	vom 02.08.1980
4.	03.07.1984	Amtsblatt Nr. 34	vom 11.08.1984
5.	01.12.1986	Amtsblatt Nr. 49/50	vom 13.12. und 20.12.1986
6.	21.09.1989	Amtsblatt Nr. 39	vom 30.09.1989
7.	16.12.1991	Amtsblatt Nr. 52	vom 21.12.1991
8.	13.04.1982	Amtsblatt Nr. 17	vom 18.04.1992
9.	24.11.1992	Amtsblatt Nr. 49	vom 05.12.1992
10.	05.04.1995	Amtsblatt Nr. 16	vom 15.04.1995

Aufgrund des § 2 der zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Obere Iller vom 21.04.1995 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 21 vom 20.05.1995) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Obere Iller in der vom 21.04.1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Neubekanntmachung der Satzung des Abwasserverbandes Obere Iller in der vom 21.04.1995 geltenden Fassung

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 20.05.1995

Änderungssatzung:

1.	20.12.1996	Amtsblatt Nr. 10	vom 12.03.1997
2.	23.04.2002	Amtsblatt Nr. 20	vom 22.05.2002
3.	25.11.2009	Amtsblatt Nr. 52	vom 22.12.2009

Neubekanntmachung der Satzung des Abwasserverbandes Obere Iller in der vom 09.01.2024 geltenden Fassung

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 04.02.2014

Änderungssatzung:

1.	25.10.2018	Amtsblatt Nr. 45	vom 06.11.2018
2.	23.01.2024	Amtsblatt Nr. 33	vom 13.08.2024